

Satzung der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekannt- machung
23.03.2000	–	23.03.2000	–
16.09.2021	2	16.09.2021	–

§ 1

Rechtsform, Firma, Sitz

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet:
„Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH“.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Hille.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der organisatorisch zusammengefasste Betrieb der wirtschaftlichen, nichtwirtschaftlichen und energiewirtschaftlichen Bestätigung der Gemeinde Hille im Sinne des § 107 und 107a GO NRW, insbesondere
 - a) im Bereich des Hafens,
 - b) im Bereich der Bürgerhäuser,
 - c) im Bereich der Märkte,
 - d) im Bereich der Immobilien,
 - e) im Bereich der erneuerbaren Energien,
 - f) durch Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des Privatrechts, unter anderem im Bereich der Versorgungs- und Netzinfrastruktur.
- (2) Das Unternehmen ist dem öffentlichen Zweck in besonderer Weise verpflichtet und hat sein Handeln darauf auszurichten, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstige Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich erscheinen.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten, pachten und betreiben.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.000.000,00 DM - in Worten: Zweimillionen Deutsche Mark -.
- (2) Die Gemeinde Hille hält eine Stammeinlage von 2.000.000,-- DM.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig.

Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 6

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
 1. die Geschäftsführung,
 2. die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Funktionsbezeichnungen dieses Gesellschaftsvertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 7

Geschäftsführer und dessen Stellvertreter

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen. Geschäftsführer ist der jeweilige kommunale Wahlbeamte der Gemeinde Hille, stellvertretender Geschäftsführer ist der jeweilige allgemeine Vertreter des kommunalen Wahlbeamten (§ 68 GO.NW) der Gemeinde Hille, und zwar für die Dauer seiner Amtszeit als kommunaler Wahlbeamter bzw. als dessen allgemeiner Vertreter.
- (2) Prokurist ist der Kämmerer der Gemeinde Hille, und zwar für die Dauer seiner Amtszeit als solcher.
- (3) Den Geschäftsführern obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben. Sie sind an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.
- (4) Einzelheiten der Geschäftsführung und die Zuständigkeit innerhalb der Geschäftsführung regelt eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführer und der Prokurist werden für die Geschäfte mit der Gemeinde Hille von dem Verbot des Selbstkontrahierens (181 BGB) befreit.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

Die Geschäftsführer und der Prokurist vertreten die Gesellschaft jeweils allein. Der Prokurist ist auch zum Verkauf und zur Belastung von Grundstücken ermächtigt.

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Mitgliedern des Rates der Gemeinde Hille und dem Bürgermeister.

- (2) Die Amtsdauer der jeweiligen Mitglieder der Gesellschafterversammlung bestimmt sich nach § 42 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 65 Abs. 1 Satz 1 der GO.NW. (Dauer einer Wahlperiode des Gemeinderates/des Bürgermeisters).
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Bürgermeister der Gemeinde Hille oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter gem. § 67 Abs. 1 GO. NW.
- (5) Der stellvertretende Geschäftsführer und der Prokurist nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil.
- (6) Nach § 63 Abs. 2 i. V. mit § 113 Abs. 1 S. 2 GO. NW sind die von der Gemeinde Hille in der Gesellschafterversammlung gem. Abs. (1) entsandten Ratsmitglieder und der Bürgermeister an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Soweit der Rat im Einzelfall keine Weisungen erteilt, gilt der durch Mehrheitsentscheidung der Vertreter erzielte Beschluss als vom Rat gebilligt.
- (7) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung bzw. dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Verfahren in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden (Bürgermeister) oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Geschäftsführer (allgemeiner Vertreter) einberufen.
- (4) Zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung können auf Verlangen des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden .

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieser Satzung genannten Fällen:
 - 1. Änderungen der Satzung der Gesellschaft;
 - 2. die Auflösung der Gesellschaft;
 - 3. die Entlastung der Geschäftsführer;
 - 4. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - 5. die Verwendung des Ergebnisses nach der Maßgabe des § 29 GmbH-Gesetz i.d.F. vom 19.12.1998 und den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes;
 - 6. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - 7. die Art der Stimmrechtsausübung in Organen von Gesellschaften, an denen die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH beteiligt ist, wobei § 113 GO.NW zu beachten ist (Weisungsrecht des Rates);
 - 8. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung neben den sonst in der Satzung vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:
 - 1. Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes;
 - 2. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise und allgemeinen Benutzungsbedingungen;
 - 3. Übernahme neuer Aufgaben;

4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 5. Aufnahme von Darlehen - ausgenommen Kassenkredite zur kurzfristigen Sicherung der Liquidität -, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.
 6. Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 7. Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitgegenstand eine in der Geschäftsordnung festzulegende Wertgrenze übersteigt;
 8. Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 9. Bestellung und Abberufung von Prokuristen entsprechend § 7 Ziffer 2;
 10. die Bestellung eines Abschlussprüfers.
- (3) Daneben nimmt die Gesellschafterversammlung alle Aufgaben wahr, die sich aus dem GmbH-Gesetz ergeben, soweit dieser Gesellschaftervertrag keine andere Zuständigkeitsregelung trifft.
- (4) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung der Gesellschafterversammlung eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf der Geschäftsführer mit dem stellvertretenden Geschäftsführer oder mit dem Prokuristen oder der stellvertretende Geschäftsführer mit dem Prokuristen selbstständig handeln. Diese Entscheidungen bedürfen der Schriftform. Das Eilentscheidungsrecht gilt nicht für Entscheidungen nach Abs. 2 Ziff. 1 – 3. Die Eilentscheidung ist der Gesellschafterversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 12**Wirtschaftsführung**

Die Einrichtung ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 13**Rechnungswesen**

- (1) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist gem. § 108 Abs. 2 GO. NW von der Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und dem Gesellschafter zur Kenntnis zu geben. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden. Für die Ergebnisverwendung gilt § 29 GmbH i.d.F. des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19.12.1998.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Zudem sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekanntzumachen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (7) Der Gemeinde Hille stehen die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

§ 14

Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird.
Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen, einem Gesellschafter nahestehenden Dritten, kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatzes 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich entschieden.

§ 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich notwendig, im Bundesanzeiger und im Übrigen im Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke (Amtliches Kreisblatt).

§ 16

Nichtigkeit von Einzelbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Eine unklare oder ungültige Bestimmung ist so zu deuten, dass der offenbar beabsichtigte Zweck erfüllt wird.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 17

Vorrang der Gemeindeordnung

Für das Gesellschaftsverhältnis gelten vorrangig die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen